

Anlage 1: Kriterienkatalog zur Ermittlung von Potenzialflächen für Konzentrationszonen

Stand: April 2022

Methodik:

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung (BVerwG, 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11; OVG Berlin-Brandenburg, 24.02.2011, Az. OVG 2 A 2.09; OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE; OVG NRW, Urteil vom 20. Januar 2020 – 2 D 100 / 17.NE) soll sich die auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelte Ausarbeitung eines Planungskonzepts abschnittsweise vollziehen. Dazu wird das Vorgehen in drei Prozessstufen aufgeteilt, wobei am Ende die Potentialflächen zum Bau von Windenergieanlagen verbleiben. Zuvor werden Flächen ausgeschlossen, die nicht zur Steuerung der Windenergie über eine Flächennutzungsplanung zur Verfügung stehen.

Referenzanlage:

Da bei der Flächennutzungsplanung noch kein konkreter Anlagentyp feststeht oder vorgegeben werden kann, wird sich im Kriterienkatalog auf eine Referenzanlage bezogen, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Zur Definition der Referenzanlage wurden die Daten der Fachagentur „Windenergie an Land“ und von „Deutsche WindGuard“ (DEUTSCHE WINDGUARD GMBH 2020) ausgewertet. Hierbei zeigt sich, dass im Jahr 2020 WEA mit folgenden Kennwerten errichtet wurden:

- durchschnittliche Anlagenleistung 3.407 kW,
- durchschnittlicher Rotordurchmesser von 122 m,
- durchschnittliche Nabenhöhe von 135 m
- durchschnittliche Gesamthöhe von 196 m
- etwa 50% der 2020 gebauten WEA hatten zudem einen Schalleistungspegel von 104,4 dB(A) bis 105,5 dB(A)

Als Referenzanlage wurde eine WEA gewählt, die einen Rotordurchmesser von 140 m aufweist. Begründet wird das damit den Trend der Entwicklung immer größerer und leistungsstärkerer WEA im Flächennutzungsplan abzubilden und somit auch zukünftigen WEA gerecht zu werden. Durch die Festlegung auf Referenzanlagen wird die Zulassung anderer Anlagen jedoch nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. So sind im konkreten Zulassungsverfahren zum einen auch kleinere und zum anderen auch größere Anlagen möglich. Beispielsweise kann innerhalb einer großen Potenzialfläche eine größere WEA errichtet werden, vorausgesetzt, die erforderlichen Schutzabstände und maßgeblichen Richtwerte können eingehalten werden.

Ermittlung des für WEA privilegierten Außenbereichs

Ausschluss von Flächen, die nicht zur Steuerung der Windenergie über eine Flächennutzungsplanung zur Verfügung stehen.

Kriterium	Geodaten	Tabuzonen	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage
Wohnbauflächen Gemischte Bauflächen Gewerbliche Bauflächen Sonderbauflächen / Sondergebiete - Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) - Flächen im Geltungsbereich von in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen soweit sie eine Planreife nach § 33 BauGB erreicht haben - Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) - Gebiete mit Außenbereichssatzung (§ 35 Absatz 6 BauGB)	Abgrenzung Innen- und Außenbereich: - FNP - ALKIS - Luftbilddauswertung - auf Anfrage bei Gemeinde (Satzungen) - Bebauungspläne	Innenbereichsflächen Flächen mit Bebauungsplan (mindestens in Planreife, nach § 33 BauGB)	Der Bau von Windenergieanlagen ist für den Außenbereich privilegiert (§ 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB). Für den baulichen Innenbereich gilt diese Privilegierung jedoch nicht. Daher kommt der bauliche Innenbereich für die Steuerung von Windenergieanlagen über eine Flächennutzungsplanung nicht in Frage und wird deshalb für die Ausweisung von Konzentrationszonen ausgeschlossen. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden [§ 34 BauGB (1)].

Ermittlung des für WEA privilegierten Außenbereichs

Ausschluss von Flächen, die nicht zur Steuerung der Windenergie über eine Flächennutzungsplanung zur Verfügung stehen.

Kriterium	Geodaten	Tabuzonen	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage
Wohngebäude in - Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) - Überbaubaren Flächen von in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen soweit sie eine Planreife nach § 33 BauGB erreicht haben - im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) - Gebieten mit Außenbereichssatzung (§ 35 Absatz 6 BauGB)	Wohngebäude Innen- und Außenbereich: - ALKIS - BPläne Abgrenzung Innen- und Außenbereich: - FNP - auf Anfrage bei Gemeinde (Satzungen) - Bebauungspläne	930 m (1000 m Mindestabstand abzüglich Rotorradius)	Die Privilegierung von Vorhaben, die der Erforschung und Nutzung von Windenergie im Außenbereich dienen, ist im § 35 Absatz 1 Nummer 5 festgelegt. Diese Privilegierung wird von dem „ <i>zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen</i> “ weiter eingeschränkt. 1. Der § 35 Absatz 1 Nummer 5 findet nur noch Anwendung, wenn Vorhaben einen 1.000 m Mindestabstand von der Mitte des geplanten Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude einhalten. Dabei sind Wohngebäude zu berücksichtigen, die zulässigerweise errichtet wurden oder errichtet werden können. Dies gilt jedoch nicht für alle Wohngebäude, sondern nur wenn zusätzlich eine der folgenden Definitionen zutrifft: 1. Die Wohngebäude befinden sich in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind 2. Die Wohngebäude liegen zulässigerweise im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB Durch den Entfall der Privilegierung unterhalb des Mindestabstandes sind Vorhaben in diesem Bereich nicht mehr nach § 35 Abs. 1 BauGB zu genehmigen, sondern nach § 35 Abs. 2 BauGB. Für den so definierten 1.000 m Mindestabstand schließt sich insofern auch eine Steuerung durch eine Konzentrationszonenplanung im FNP aus.

Stufe I – Ermittlung von harten Tabuzonen

Flächen und Gebiete, die aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung zu den harten Tabuzonen gehören.

Kriterium	Geodaten	Tabuzonen	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage
Siedlungsgebiete			
Wohnnutzung im Außenbereich Einrichtungen des Gemeinbedarfs wie Schulen oder Kirchen sowie sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen oder Flächen für Sport- und Spielanlagen Baulich genutzte Grünflächen wie z. B. Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze oder Friedhöfe	Bauliche Anlagen: - ALKIS - Basis DLM	Aktuell bebaute Flächen	Flächen mit dem Charakter einer baulichen Anlage schließen sich aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen aus. Noch nicht ausgenutzte Sondergebiete, Sonderbauflächen und öffentliche Grünflächen im Außenbereich können nicht den harten Tabukriterien zugeordnet werden OVG NRW (Urteil vom 20. Januar 2020 – 2 D 100 / 17. NE). Gleiches gilt auch für andere Flächen, die evtl. schon im Flächennutzungsplan vergeben sind, die aber noch nicht bebaut wurden und für die auch noch kein konkreter Bebauungsplan (mindestens in Planreife, nach § 33 BauGB) vorliegt.
Industrie und Infrastruktur			
Industrie- und Gewerbeanlagen im Außenbereich Ver- und Entsorgungsanlagen Bundesautobahnen Bundesstraßen Landes- und Kreisstraßen Geplante Straßen Bahnstrecken Freileitungen ab 110 kV Flughäfen und Landeplätze Militärische Anlagen	Bauliche Anlagen: - ALKIS - Basis DLM - FNP	Aktuell bebaute Flächen	Bahnstrecken: Ausgeschlossen wird der Bahnkörper. Das Eisenbahn-Bundesamt kann aber zur Wahrung der Sicherheit der Gleisanlage ggf. zusätzliche Abstände fordern. Diese können im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG Berücksichtigung finden (Bund-Länder-Initiative Windenergie: Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen, 18.06.2012).

Stufe I – Ermittlung von harten Tabuzonen

Pufferzonen als harte Tabuzonen nach Immissionsschutz und anderen rechtlichen Vorgaben.

Kriterium	Geodaten	Tabuzonen	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage
Siedlungsgebiete			
Reine Wohngebiete Sondergebiete / Gemeinbedarfsflächen (Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten)	B-Pläne	TA Lärm: nachts 35 dB(A) Puffer: 650 m*	Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren sowie erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können [§ 5 (1) Satz 1 Nr. 1 BImSchG].
Allgemeine Wohngebiete Kleinsiedlungsgebiete	B-Pläne	TA Lärm: nachts 40 dB(A) Puffer: 450 m*	Gemäß den Urteilen des OVG Lüneburg (Urteil vom 13. Juli 2017 – 12 KN 206 / 15) und des OVG NRW (Urteil vom 05. Juli 2017 – 7D 105 / 14. NE) gehören regelmäßig Flächen zu den harten Tabuzonen, die so nahe an schutzwürdigen, baulichen Nutzungen liegen, dass diese nicht pauschal festgelegt werden können, sondern sich an den verschiedenen Gebietstypen der BauNVO und den entsprechend unterschiedlichen Lärmverordnungen orientieren müssen wurde im Urteil des OVG NRW (Urteil vom 20. Januar 2020 – 2 D 100 / 17.NE) festgelegt. Werte der TA Lärm zum Nachteil der Nachbarschaft gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch den Betrieb der Windenergieanlagen überschritten würden.

Stufe I – Ermittlung von harten Tabuzonen

Pufferzonen als harte Tabuzonen nach Immissionsschutz und anderen rechtlichen Vorgaben.

Kriterium	Geodaten	Tabuzonen	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage
Kerngebiete Dorfgebiete Mischgebiete Urbane Gebiete Wohnnutzung im Außenbereich	B-Pläne ALKIS (für Wohnen im Außenbereich)	TA Lärm: nachts 45 dB(A) Puffer: 250 m	<p>Es ist zulässig, sich für eine Betrachtungsweise zu entscheiden, die den maßgeblichen Parametern – wie etwa der Windrichtung und -geschwindigkeit, der Leistungsfähigkeit der Anlagen oder der Tonhaltigkeit der Rotorgeräusche – anhand von Erfahrungswerten in mehr oder weniger pauschaler Weise Rechnung trägt (BverwG, Urt. V. 17.12.2002 – 4 C 15.01 – BverwG 117, 287) Die Erfahrungswerte können so gewählt werden, dass sie „auf der sicheren Seite“ liegen (OVG Lüneburg, Urt. V. 24.06.2004 – 1 LC 185 / 03.)</p> <p>Anerkannte Abstandswerte gemessen an Referenzanlagen zwischen 2 und 3 MW entstammen der Studie „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz“ von Piorr (LANUV) aus 2013. Es wird angenommen, dass ein schallreduzierter Nachtbetrieb finanziell zugemutet werden kann. Daher wurde entschieden, die entsprechenden Abstandswerte aus dem Piorr Gutachten abzuleiten. Es wird davon ausgegangen, dass die Werte aus dem Piorr Gutachten auch heute noch anzuwenden sind. Denn Daten der Fachagentur Windenergie an Land und der Deutsche WindGuard zeigen, dass in Deutschland mittlerweile zwar hauptsächlich höhere Anlagen gebaut werden als im Piorr Gutachten beschrieben, sich die Schalleistungspegel der WEA insgesamt aber vor allem durch technische Neuerungen verringert haben. Richtwerte des Immissionsschutzes wurden der TA-Lärm entnommen, wobei die niedrigeren Nacht-Werte entscheidend für die Bestimmung der Tabuzonen sind.</p> <p>* Die Abstände werden aus Gründen des Immissionsschutzes in der Regel bereits über den Mindestabstand von 1.000 m nach § 2 Absatz 1 AGBauGB NRW abgedeckt, sind aber nachrichtlich trotzdem aufgeführt und werden auch in den Karten dargestellt.</p>
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	Regionalplan	ASB-Fläche	Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen [§ 1 (4) BauGB]. Die Ausweisung von Flächen der Windenergie kommt für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) nicht in Betracht [WEE 2018 3.2.4.1], da hier eine bauliche Entwicklung von Innenbereichen planerisch vorgesehen ist.
Industrie und Infrastruktur			

Stufe I – Ermittlung von harten Tabuzonen

Pufferzonen als harte Tabuzonen nach Immissionsschutz und anderen rechtlichen Vorgaben.

Kriterium	Geodaten	Tabuzonen	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage
Autobahnen	Straßennetz Landesbetrieb Straßenbau NRW	Puffer 40 m	Ausgeschlossen wird der Straßenkörper inkl. einer anbaufreien Zone von 40 m (Abstand Rotorspitze – Fahrbahnrand) [§ 9 FStrG] [vgl. WEE 2018 8.2.5].
Bundesstraßen	Straßennetz Landesbetrieb Straßenbau NRW	Puffer 20 m	Ausgeschlossen wird der Straßenkörper inkl. einer anbaufreien Zone von 20 m (Abstand Rotorspitze – Fahrbahnrand) [§ 9 FStrG] [vgl. WEE 2018 8.2.5].
Freileitungen ab 110 kV	DLM, FNP und Regionalplan + Luftbild	Freileitung (30 m Breite) + Schutzstreifen (30 m bei größer 110 kV)	Generell gilt, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf [WEE 2018 8.2.10]. Ob zum Schutz der Freileitung Schwingungsschutzmaßnahmen nötig sind oder evtl. größere Abstände zwischen WEA und Freileitung gewählt werden müssen, entscheidet sich in der Einzelfallprüfung. Dazu wird vom Windenergieerlass empfohlen, den technischen Standard nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2) heranzuziehen. Alle Freileitungen ab 110 kV werden ausgeschlossen. Alle weiteren Freileitungen werden zunächst nicht berücksichtigt. Werden Abstände erforderlich, so können diese im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG Berücksichtigung finden.
Gewässer			
Gewässer I. Ordnung, stehende Gewässer > 1 ha	Anfrage bei Unterer Wasserbehörde und ggf. Kreis	Puffer 50 m	Von dem Bauverbot in einem Abstand von 50 m [BNatSchG § 61, Absatz 1, 2] [vgl. WEE 2018 8.2.2.6] sind gemäß § 67 BNatSchG Befreiungen möglich. Daher kann dieser Punkt nur dann als hartes Tabukriterium gelten, wenn eine objektive Ausnahme- und Befreiungslage nach Einzelfallprüfung ausgeschlossen werden kann.
Wasser- bzw. Heilquellenschutz- gebiete Schutzzone I	Anfrage bei Unterer Wasserbehörde und ggf. Kreis	Schutzzone I	In den Verordnungen der WSG sind regelmäßig Bauverbote für die Schutzzone I (Fassungsbereich) festgesetzt. In der Wasserschutzzone I ist die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig [WEE 2018 8.2.3.2] unter Berufung auf [WHG § 51 & § 52] und [LWG §§ 35].

Stufe II – Ermittlung von weichen Tabuzonen

Die Stadt kann nach Absprache zusätzlich zu den harten Tabuzonen Vorsorgeabstände wählen, sofern gesichert ist, dass der Windenergie substanziiell Raum gegeben wird.

Kriterium	Geodaten	Tabuzonen	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage
Siedlungsgebiete			
Wohnnutzung im Außenbereich, Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete und urbane Gebiete	ALKIS B-Pläne	Harte Tabuzone + 50 m	Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren sowie erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können [§ 5 (1) Satz 1 Nr. 1 BImSchG]. Im Zusammenschluss mit den harten Tabuzonen zu Wohnnutzungen im Außenbereich sowie in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten und urbanen Gebieten wird insgesamt ein Vorsorgeabstand von 300 m angelegt.
Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	Regionalplan	GIB-Fläche	
Schutzgebiete			
FFH-, Vogel-, Naturschutzgebiete (nach Einzelfallprüfung)	LINFOS	-	Schutzgebiete können nur dann als hartes Tabukriterium betrachtet werden, wenn für das betroffene Schutzgebiet Verbote, Schutzziele oder zu schützende Arten festgelegt sind, die eine Errichtung von Windenergieanlagen ausschließen. Das OVG Münster spricht sich im Urteil vom 20. Januar 2020 gegen eine pauschale Einordnung von Landschafts-, FFH- und Naturschutzgebieten aus. Gefordert wird eine Einzelfallbewertung eines jeden Gebietes im Hinblick auf dessen Schutzziele (OVG NRW, Urteil vom 20. Januar 2020 – 2 D 100 / 17. NE).
gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG sowie § 42 LNatSchG NRW	LINFOS		Gemäß § 30 BNatSchG handelt es sich hierbei um bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben und daher einem gesetzlichen Schutz unterliegen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen der Biotop führen, sind verboten. Von den Verboten kann nur auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden [§ 30 BNatSchG]. Ob eine Ausnahmenvoraussetzung vorliegt, kann nur im Einzelfall geprüft werden.

Stufe II – Ermittlung von weichen Tabuzonen

Die Stadt kann nach Absprache zusätzlich zu den harten Tabuzonen Vorsorgeabstände wählen, sofern gesichert ist, dass der Windenergie substanziell Raum gegeben wird.

Kriterium	Geodaten	Tabuzonen	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage
Naturdenkmäler			Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten [§ 28 BNatSchG]. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob es Ausnahmemöglichkeiten bzw. die Möglichkeit zur Befreiung nach § 67 BNatSchG gibt.
gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 39 LNatSchG NRW	Anfrage UNB (evtl. Abgleich mit LINFOS)		Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden [§ 39 LNatSchG NRW]. Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen die Bereiche als Standorte für WEA nicht in Betracht. Im Einzelfall ist es jedoch möglich, dass zwar eine direkte Flächeninanspruchnahme durch Fundamente, Zuwegungen oder Kranstellflächen nicht möglich ist, Rotorblätter aber sehr wohl über die Flächen streichen dürfen. Dies kann beispielsweise für eine geschützte Heckenstruktur der Fall sein. Ein Ausschluss dieser kleinflächigen Bereiche ist daher i. d. R. nicht erforderlich, sofern sichergestellt werden kann, dass die außen gelegenen, baulichen Strukturen (Fundamente usw.) keinen Einfluss auf die jeweiligen Gebiete haben. Prüfung im Einzelfall.
Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)	Regionalplan		Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen [§ 1 (4) BauGB]. Daher darf die Flächennutzungsplanung nicht den Zielen des Regionalplans entgegenstehen. Lt. Windenergieerlass NRW kommen daher BSN-Flächen i.d.R. nicht für die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Betracht. Ein pauschaler Ausschluss als hartes Tabukriterium wurde vom OVG Münster (Urteil vom 06. März 2018 – 2 D 95/15.NE) gekippt. Es bedarf weiterer Abstimmung, ob die BSN Flächen daher als weiches Tabukriterium oder im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt werden sollen. Häufig überlagern sich die BSN Flächen mit anderen Schutzgebietsausweisungen, hier ist zu prüfen ob sich daraus evtl. bereits ein Ausschluss der Flächen ergibt.

Stufe II – Ermittlung von weichen Tabuzonen

Die Stadt kann nach Absprache zusätzlich zu den harten Tabuzonen Vorsorgeabstände wählen, sofern gesichert ist, dass der Windenergie substanziiell Raum gegeben wird.

Kriterium	Geodaten	Tabuzonen	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage
Wald	ALKIS Waldflächen des FNP		„...Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird...“ (LEP NRW, Ziel B.III.3.2). Ist die Inanspruchnahme von Waldgebieten unabweisbar, so ist durch Planungen und Maßnahmen möglichst gleichwertiger Ausgleich / Ersatz vorzusehen. Davon kann aus landesplanerischer Sicht abgesehen werden, wenn der Waldanteil einer Gemeinde mehr als 60 % des Gemeindegebietes beträgt (Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen, MKULNV 2012).
Gewässer			
Wasserschutzgebiete Schutzzone II	Anfrage bei Unterer Wasserbehörde		Aus Vorsorgegründen erfolgt keine Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Schutzzone II. Nach einer Einzelfallprüfung ist die Errichtung ggf. möglich (§§ 51, 52 WHG; §§ 14, 16 LWG und WEE 2018, Kap. 8.2.3.2).
Sonstiges			
Mindestflächengröße, Flächengeometrie		Mindestbreite der Potenzialfläche = 100 m	Kleinstflächen und Flächen mit einer ungünstigen Flächengeometrie wurden aus der Betrachtung ausgeschlossen. Es wurden nicht nutzbare Flächen (Ecken o. Ä.) an großen Potenzialflächen abgerundet.

Stufe III – Einzelfallprüfung / Kriterien zur Prüfung im weiteren Planverfahren

Die Prüfung der nachfolgenden Kriterien kann nur im Einzelfall im Rahmen der Behördenbeteiligung zur FNP-Änderung bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen. Ein Ausschluss im Rahmen der Potenzialstudie erfolgt nicht.

Kriterium	Geodaten	Tabuzone	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage
Natur und Landschaft			
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	Anfrage UNB (evtl. Abgleich mit LINFOS)		Das regelmäßige Bauverbot in LSGs (verankert in den Verordnungen bzw. Landschaftsplänen) gilt grundsätzlich auch für Windenergieanlagen – es sei denn, es sind innerhalb von Flächen für die Windenergienutzung entsprechende Ausnahmetatbestände in die Landschaftsschutzverordnung aufgenommen bzw. im Landschaftsplan festgesetzt worden. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie innerhalb von Landschaftsschutzgebieten ist nur möglich, wenn eine Ausnahme bzw. eine Befreiung möglich ist, eine Änderung des Landschaftsplans bzw. der widersprechenden Festsetzungen erfolgt oder eine Änderung der Landschaftsschutzverordnung vorgenommen wird.
Pufferzone Vogelschutzgebiete		Pufferabstände nach Leitfaden (Engere Untersuchungs-räume einer WEA-sensiblen Art)	Rechtliche oder tatsächliche Gründe zur Einhaltung einer generellen Pufferzone zu Schutzgebieten gibt es nicht. Zwar ist es grundsätzlich möglich, Pufferzonen zu errichten. Jedoch nur unter dem Aspekt, dass die Pufferzone zur Erreichung des Schutzgebietszwecks erforderlich ist. Eine solche Zone muss darüber hinaus – wie sich aus § 22 Abs. 1 S. 3 BNatSchG ergibt – als Umgebungsschutz auch mit in die Festsetzung einbezogen werden.

Stufe III – Einzelfallprüfung / Kriterien zur Prüfung im weiteren Planverfahren

Die Prüfung der nachfolgenden Kriterien kann nur im Einzelfall im Rahmen der Behördenbeteiligung zur FNP-Änderung bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen. Ein Ausschluss im Rahmen der Potenzialstudie erfolgt nicht.

Kriterium	Geodaten	Tabuzone	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage
Artenschutz	LINFOS, Kartierungen, Anfrage UNB Artenschutzinformati onen / geschützte Arten NRW		<p>Gemäß § 44 BNatSchG muss bei der Durchführung von Planungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Können Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden, ist die Errichtung von WEA unzulässig. Ausnahmen können gemäß § 45 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden, öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.</p> <p>Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ist insofern nur dann zielführend, wenn eine Zulassungsfähigkeit der WEA im nachgelagerten Genehmigungsverfahren unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten möglich erscheint.</p> <p>Es wird eine Bewertung bereits vorliegender, artenschutzrechtlicher Erkenntnisse vorgenommen. Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse werden Bereiche mit absehbar unüberwindbaren, artenschutzrechtlichen Hürden ausgeschlossen. WEA-empfindliche Arten mit voraussichtlich hohen, artenschutzrechtlichen Konflikten müssen im Genehmigungsverfahren betrachtet werden und ggf. Maßnahmen umgesetzt werden.</p> <p>Daher kann eine abschließende, artenschutzrechtliche Prüfung erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Sofern gravierende, artenschutzrechtliche Konflikte absehbar sind, werden diese aufgezeigt.</p>

Stufe III – Einzelfallprüfung / Kriterien zur Prüfung im weiteren Planverfahren

Die Prüfung der nachfolgenden Kriterien kann nur im Einzelfall im Rahmen der Behördenbeteiligung zur FNP-Änderung bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen. Ein Ausschluss im Rahmen der Potenzialstudie erfolgt nicht.

Kriterium	Geodaten	Tabuzone	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage
Landschafts- und Ortsbild	Regionalplan, Landschaftsplan, Fachbeitrag Naturschutz und Landespflege (siehe Windenergieerlass NRW!)		<p>Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist (...) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben (...) Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet [§ 35 BauGB (3)].</p> <p>Es sollte geprüft werden, ob im Gemeindegebiet Räume aufgrund ihrer Eigenart, ihres Erholungswerts oder ihres besonderen Orts- und Landschaftsbildes verunstaltet werden können.</p>
Industrie und Infrastruktur			
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenschätze	FNP und Regionalplan Anfrage bei Bezirk oder Kreis		<p>Eine Ausweisung von Windkonzentrationszonen ist nur zulässig, wenn auf den ausgewiesenen Flächen die Windenergie langfristig und nachhaltig betrieben werden kann. Wenn die Fläche gleichzeitig im Regionalplan und im Flächennutzungsplan als Abgrabungsfläche dargestellt ist, widerspricht dies zunächst einer Windkraftnutzung, weil eine Abgrabung der Fläche neben Windenergieanlagen „den Boden unter dem Fundament“ entzieht. Des Weiteren sind Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Zu den öffentlichen Belangen gehört gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB die Darstellung des Flächennutzungsplanes, die der geplanten Nutzung nicht widersprechen darf. Die Darstellung einer Fläche als Abgrabungsfläche widerspricht zunächst der Nutzung der Fläche durch eine Windenergieanlage.</p> <p>Im Einzelfall kann ggf. eine Folge- oder Zwischennutzung geprüft werden. Beteiligung der entsprechenden Behörden im FNP-Verfahren.</p>

Stufe III – Einzelfallprüfung / Kriterien zur Prüfung im weiteren Planverfahren

Die Prüfung der nachfolgenden Kriterien kann nur im Einzelfall im Rahmen der Behördenbeteiligung zur FNP-Änderung bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen. Ein Ausschluss im Rahmen der Potenzialstudie erfolgt nicht.

Kriterium	Geodaten	Tabuzone	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage
Gewässer			
Überschwemmungsgebiete § 78 Abs. 1 WHG, vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete § 78 Abs. 6 WHG	Anfrage bei Unterer Wasserbehörde		Gemäß WEE 2018 (Kap. 8.2.3.3) handelt es sich bei den im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen nicht um Baugebiete. Daher ist gemäß § 78 (1) Nr.1 WHG nicht einschlägig, wonach in nach § 76 (2) WHG festgesetzten oder nach § 76 (3) WHG gesicherten Überschwemmungsgebieten eine Ausweisung von neuen Baugebieten verboten ist. Eine abschließende Prüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren.
Gewässerrandstreifen	Die zu berücksichtigenden, untergeordneten Gewässer bei Unterer Wasserbehörde anfragen	Puffer 5 m	Bauverbot im Bereich der Gewässerrandstreifen im Außenbereich von 5 m [§ 38 Abs. 3 WHG].
Sonstiges			
Konzentrationswirkung			Potenzialflächen, die in keinem räumlichen Zusammenhang zu weiteren Potenzialflächen stehen und die nicht die Errichtung von mindestens 3 WEA zulassen, werden ausgeschlossen. Ein räumlicher Zusammenhang schließt sich aus, wenn die Potenzialflächen mehr als 600 m (akustischer Einwirkungsbereich) voneinander entfernt liegen und wenn die Potenzialflächen durch Infrastrukturbänder oder Waldflächen mit starker Zäsurwirkung voneinander getrennt werden.
Mindestflächengröße, Flächengeometrie		Noch abzustimmen	Die Mindestflächengröße für die Aufstellung von WEA ergibt sich aus der durch die Rotorblätter einer WEA überstrichenen Grundfläche. Für die Referenzanlage (2 – 3 MW) beträgt die Mindestflächengröße etwa 1,5 ha. Die Rotorblätter dürfen nicht über die Konzentrationszone hinausragen. Daher liegt die Mindestbreite der Konzentrationszone bei 140 m.

Stufe III – Einzelfallprüfung / Kriterien zur Prüfung im weiteren Planverfahren

Die Prüfung der nachfolgenden Kriterien kann nur im Einzelfall im Rahmen der Behördenbeteiligung zur FNP-Änderung bzw. im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen. Ein Ausschluss im Rahmen der Potenzialstudie erfolgt nicht.

Kriterium	Geodaten	Tabuzone	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage
Kompensationsflächen	Anfrage Gemeinde und UNB LINFOS		Kompensationsflächen, die aufgrund von Verwaltungsakten, Genehmigungsentscheidungen oder Planfeststellungsbeschlüssen festgeschrieben sind, sind einer Nutzung für die Windenergie nur dann zugänglich, wenn die Kompensationsverpflichtung auf andere Flächen verlagert wird oder das Ziel der Kompensationsmaßnahme durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Prüfung im Einzelfall.
Städtebau	Anfrage bei Gemeinde oder Kreis		Prüfung, ob Konflikte mit anderweitigen, städtebaulichen Zielsetzungen bestehen (z. B. Wohnbauflächen, Gewerbeflächenentwicklung, Verkehrsprojekte, Erholungsräume, ...). Beteiligung der entsprechenden Behörden im FNP-Verfahren.
Boden- und Baudenkmäler	Anfrage bei Gemeinde oder zuständiger Behörde Fachbeitrag Kultur Landschafts- und Denkmalschutz		Nach § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf einem Bodendenkmal, in einem Denkmalbereich und – wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird – in der engeren Umgebung von Baudenkmalern und ortsfesten Bodendenkmälern erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde ergeht nach § 21 DSchG im Benehmen mit dem Amt für Denkmalpflege oder Bodendenkmalpflege beim Landschaftsverband. Die Erlaubnis ist nach § 9 (2) DSchG zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes, öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Gründe des Denkmalschutzes stehen einem Vorhaben entgegen, wenn es Belange des Denkmalschutzes mehr als nur geringfügig beeinträchtigt. Ob und inwiefern Gründe des Denkmalschutzes der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen, ist stets aus den Besonderheiten des zur Entscheidung anstehenden, konkreten Falles abzuleiten. Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 (2) Buchstabe b) DSchG ist, dass für die Durchführung der Maßnahme öffentliche Interessen sprechen, die gewichtiger sind als die Belange des Denkmalschutzes. Beteiligung der entsprechenden Behörden im FNP-Verfahren.

Weitere Hinweise

Wichtige Hinweise, die nicht Teil des 3-Stufigen Verfahrens sind.

Kriterium	Geodaten	Tabuzone	Begründung / rechtliche bzw. planerische Grundlage
Optische Bedrängung	Noch in Absprache!		Eine Prüfung hinsichtlich der sogenannten optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen erfolgt nach dem Urteil des OVG NRW (Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46 / 12. NE) nicht mehr auf Ebene des Flächennutzungsplans, sondern im Rahmen des nachfolgenden, immissionsschutz- oder baurechtlichen Genehmigungsverfahrens. Hier ist im Einzelfall die Ausrichtung schutzbedürftiger Wohnräume / Wohngärten zur geplanten Windenergieanlage zu prüfen. Darüber hinaus ist das Umfeld des Wohnhauses auf sichtverschattende Elemente (Gehölze, Wirtschaftsgebäude etc.) zu untersuchen [WEE 2018, Kap. 5.2.2.3].
Anflugzonen Flugplätze und Militär	FNP, Regionalplan		Sollten Berücksichtigung finden. Schränken ggf. den Bau von Anlagen ein. Anlagenschutzbereiche für die Windkraft sind vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung aufgestellt: https://www.baf.bund.de/DE/Service/Anlagenschutz/InteraktiveKarte/interaktivekarte_node.html
Gasleitungen	FNP und ggf. Regionalplan	Leitung + Schutzabstand	Nachrichtliche Darstellung im Rahmen des FNP notwendig.